

SATZUNG

über den Krankentransport- und Rettungsdienst der

Stadt Paderborn nebst Gebührentarif

vom 21.12.1988

unter Einarbeitung der

- 1. Änderungssatzung vom 24.03.2003, in Kraft ab 01.04.2003**
- 2. Änderungssatzung vom 18.12.2008, in Kraft ab 01.01.2009**
- 3. Änderungssatzung vom 30.06.2016, in Kraft ab 05.07.2016**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung NW sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NW und der §§ 1, 2 und 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst NW, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung am 20.12.1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Paderborn unterhält als öffentliche Einrichtung einen Krankentransport- und Rettungsdienst, der von der Feuerwehr der Stadt Paderborn durchgeführt wird.

§ 2

- (1) Anforderungen von Krankentransport- und Rettungswagen sind an die Kreisleitstelle des Kreises Paderborn in Büren-Ahden zu richten.
- (2) Ausgenommen davon ist die Anforderung von Krankentransportwagen für vertragliche Krankenfahrten zwischen den Einrichtungen von Krankenhäusern. Diese Anforderungen sind an die Einsatzzentrale der Feuerwehr der Stadt Paderborn zu richten.

§ 3

- (1) Für die Inanspruchnahme des Krankentransport- und Rettungsdienstes werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist. Darüber hinaus sind nach Maßgabe des § 4 Auslagen zu erstatten. Die Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die voraussichtlich anfallenden Gebühren vorher entrichtet werden oder eine Sicherheit gestellt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Feuerwehr zur Leistung ausgerückt bzw. eine andere Leistung nach dieser Satzung erbracht worden ist. Rechtsgrund ist die angeforderte Leistung, nicht deren Erfolg.
- (3) Im Rahmen des Krankentransport- und Rettungsdienstes haftet die Stadt Paderborn nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 4

(1) Die Gebühren errechnen sich kumulativ aus der Grundgebühr, der Kilometergebühr und den Gebühren für Wartezeiten und Reinigung, sofern und soweit der Gebührentarif keine andere Regelung enthält.

Die Notarztgebühr wird bei der Versorgung von mehreren verletzten Personen im Rahmen eines Rettungsdienstes nach Ziffer 3.1 des Gebührentarifes jeweils für jeden Patienten erhoben.

(2) Maßgebend für die Fahrtstrecke ist der tatsächlich zurückgelegte Weg zwischen Rettungswache (bzw. Standort des Fahrzeuges bei Übernahme des Fahrauftrages) und Einsatzort mit Rückweg nach Anzeige des Kilometerzählers.

§ 5

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet der Auftraggeber, der Benutzer des Krankentransport- oder Rettungswagens sowie diejenigen Personen, denen nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes die Unterhaltspflicht gegenüber dem Benutzer obliegt.

(2) Die Gebührenpflichtigen haften als Gesamtschuldner.

(3) Eine Gebührenpflicht für den Auftraggeber besteht nicht, wenn dieser bei verkehrsüblicher Betrachtungsweise gutgläubig in Ausübung seiner allgemeinen Hilfeleistungspflicht gehandelt hat.

§ 6

(1) Die Gebühren und der Auslagenersatz sind innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(2) Für Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen erfolgt die Abrechnung mit der Kasse, wenn diese für ihr Mitglied ein Kostenanerkennnis abgegeben hat oder wenn durch ärztliche Bescheinigung die Notwendigkeit der Inanspruchnahme des Krankentransport- oder Rettungsdienstes nachgewiesen wurde.

(3) Die Möglichkeit einer direkten Inanspruchnahme der Versicherung bleibt dadurch unberührt.

§ 7

Die Satzung tritt am 01.01.1989 in Kraft.

Gebührentarif

zur Satzung über den Krankentransport- und Rettungsdienst
der Stadt Paderborn vom 21.12.1988

unter Einarbeitung der

1. Änderungssatzung vom 16.12.2003, in Kraft ab 01.01.2004
2. Änderungssatzung vom 25.03.2004, in Kraft ab 01.04.2004
3. Änderungssatzung vom 03.06.2004, in Kraft ab 01.07.2004
4. Änderungssatzung vom 20.12.2004, in Kraft ab 01.01.2005
5. Änderungssatzung vom 25.02.2008, in Kraft ab 01.03.2008
6. Änderungssatzung vom 18.12.2008, in Kraft ab 01.01.2009
7. Änderungssatzung vom 17.12.2009, in Kraft ab 01.01.2010
8. Änderungssatzung vom 13.10.2011, in Kraft ab 01.11.2011
9. Änderungssatzung vom 19.12.2011, in Kraft ab 01.01.2012
10. Änderungssatzung vom 17.12.2012, in Kraft ab 01.01.2013
11. Änderungssatzung vom 30.06.2016, in Kraft ab 05.07.2016
12. Änderungssatzung vom 19.12.2017, in Kraft ab 23.12.2017
13. Änderungssatzung vom 11.02.2019, in Kraft ab 01.03.2019
14. Änderungssatzung vom 11.07.2019, in Kraft ab 16.07.2019
15. Änderungssatzung vom 17.12.2019, in Kraft ab 21.12.2019, gültig bis 31.07.2020

1.		<u>Krankentransportwagen (KTW)</u>		
	1.1	Grundgebühr inklusive 52,00 EUR Kreis-Leitstellengebühr als Umlage gemäß § 14 Abs. 6 RettG NRW	353,83 EUR	
	1.2	zuzüglich je Kilometer über 35 km	8,05 EUR	
	1.3	<u>Wartezeiten</u> bis 15 Minuten	gebührenfrei	
		für je weitere angefangene 30 Minuten	20,00 EUR	
	Werden mehrere Personen gleichzeitig befördert, wird die Gesamtgebühr nach der Zahl der Beförderten aufgeteilt.			
2.		<u>Rettungstransportwagen (RTW)</u>		
	2.1	Grundgebühr inklusive 52,00 EUR Kreis-Leitstellengebühr als Umlage gemäß § 14 Abs. 6 RettG NRW	618,60 EUR	
	2.2	Zuzüglich je Kilometer über 35 km	10,23 EUR	
	2.3	<u>Wartezeiten</u> bis 15 Minuten	gebührenfrei	
		für je weitere angefangene 30 Minuten	20,00 EUR	
	Werden mehrere Personen gleichzeitig befördert, wird die Gesamtgebühr nach			

	der Zahl der Beförderten aufgeteilt.		
3.	<u>Notarzt / Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)</u>		
3.1	Einsatz Notarzt bei Primärfahrten		319,00 EUR
	Einsatz Notarzt bei Fehleinsätzen von Primärfahrten		159,50 EUR
	ab dem 01.03.2020		
	Einsatz Notarzt bei Primärfahrten		249,00 EUR
	Einsatz Notarzt bei Fehleinsätzen von Primärfahrten		124,50 EUR
3.2	Einsatz Notarzt bei Sekundärfahrten		
	Gebühr für die ersten drei Stunden	pro Stunde	180,00 EUR
	Für jede weitere Stunde	pro Stunde	90,00 EUR
3.3	Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) inklusive 52,00 EUR Kreis-Leitstellengebühr als Umlage gemäß § 14 Abs. 6 RettG NRW		467,25 EUR
	Bei gleichzeitigem Tätigwerden für mehrere Personen wird die Gesamtgebühr anteilig erhoben.		
4.	<u>Sonstige Transporte</u>		
4.1	„Vertragliche Krankenfahrten zwischen den Einrichtungen von Krankenhäusern(Vertrag vom 23.11.2001 in der Fassung der 1. Änderungsvereinbarung vom 27.10.2003)		54,00 EUR
4.2	Fahrzeugeinsatz für den Transport von Blutkonserven, Schnellschnitten, medizinischen Geräten und dergleichen je Kilometer		0,80 EUR
5.	<u>Reinigungszuschläge</u>		
5.1	Reinigung*		23,00 EUR
5.2	Desinfektion*		72,00 EUR
	* Je nach Inanspruchnahme können die Gebühren kumulativ in Betracht kommen.		